

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 68, 1903, S. 85 - 88

Keidel, Fritz: Zur Auslegung des Art. 4 des
Bayerischen Gesetzes vom 9. August 1902, das
Nachlaßwesen betreffend

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Zur Auslegung des Art. 4 des Bayerischen Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlasswesen betreffend. II. Verhältnis des Landesstrafrechts zum Allgemeinen Teile im RStGB., insbesondere zu dessen Bestimmungen über internationales Strafrecht (Schluß). III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civil- und Strafsachen); Bayr. Oberstes Landesgericht in München (Strafsachen). IV. Literatur.

I. Zur Auslegung des Art. 4 des Bayerischen Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlasswesen betreffend.

Von Amtsrichter Fritz Reidel in München

In Art. 4 Abs. 1 des Bayr. Nachlassgesetzes ist es dem Nachlassgerichte zur Pflicht gemacht („so hat das Nachlassgericht“), die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen mehreren Erben von Amts wegen zu vermitteln, wenn dieselbe nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Eintritte des Erbfalls, im Falle der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen seit der Eröffnung der Verfügung bewirkt ist; die Frist kann vom Nachlassgerichte nach Bedarf verlängert werden.

Nach Art. 4 Abs. 2 a. a. O. unterbleibt die Vermittelung außer in anderen Fällen auch dann, wenn sämtliche Erben erklären, daß sie sich nicht auseinandersetzen wollen.

Letztere Vorschrift bereitet der Praxis Schwierigkeiten. Es sind Zweifel entstanden, ob die Erben durch ihren einmütigen Widerspruch die amtliche Einmischung auch nach Ablauf der in Art. 4 Abs. 1 bestimmten Frist zurückweisen können, oder ob nur die Erklärung der Erben, daß sie sich überhaupt nicht auseinandersetzen, also die Erbengemeinschaft fortsetzen wollen, die Einleitung des amtlichen Auseinandersetzungsverfahrens verhindern kann.

Mit anderen Worten: Meint Art. 4 Abs. 2 die Auseinandersetzung überhaupt oder das formelle amtliche Verfahren der Auseinandersetzung?

Der Streit ist nicht ohne praktische Bedeutung. Art. 5 und 6 a. a. O. weisen dem Nachlassgerichte für den Fall des Art. 4 Abs. 1 weitere Auf-

gaben zu. Es entsteht also für das Gericht die Frage, welche Erklärung der Erben ihm die Einstellung weiterer Tätigkeit erlaubt und gebietet.

Die amtliche Einmischung ist in Art. 4 Abs. 1 — übereinstimmend mit § 86 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit — als Vermittelung der Auseinandersetzung bezeichnet; für die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Erben ist der technische Ausdruck des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit „Auseinandersetzung“ beibehalten. Unter Zugrundelegung dieser festen Begriffe muß schon die bloße Wortauslegung auf den richtigen Weg führen.

Die Vermittelung unterbleibt, wenn die sämtlichen Erben sich nicht auseinandersetzen zu wollen erklären. Das kann doch wohl nichts anderes heißen als, daß die amtliche Einmischung, also jede auf die Herbeiführung der Auseinandersetzung abzielende gerichtliche Tätigkeit unterbleibt, nicht etwa, wenn die Erben die amtliche Einmischung nicht wollen, sondern, wenn sie die Gemeinschaft unter einander nicht aufgeben wollen. Hätte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, daß die Erben durch einstimmigen Widerspruch die amtliche Einmischung ausschließen können, so hätte er sprachrichtig eine Erklärung der Erben, daß sie die Vermittelung nicht wollen, fordern müssen.

Diese Auslegung deckt sich auch mit dem, was sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift des Art. 4 im Zusammenhalt mit den Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit als das Richtige und Entsprechende ergibt.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Erben die Aufhebung der Gemeinschaft ausschließen können, solange es ihnen beliebt (§ 2042 mit § 749 Abs. 2 BGB.).

Eine Bestimmung, wonach der Widerspruch aller Beteiligten die amtliche Auseinandersetzung sollte hindern können, war überhaupt nicht nötig; denn nach § 95 GFG. hemmt — allerdings erst nach Einleitung des Verfahrens — schon ein Widerspruch eines einzigen Beteiligten das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wenn schon ein Einziger den Endzweck des Verfahrens, die Auseinandersetzung herbeizuführen, verhindern kann, so war eine Vorschrift, daß alle Beteiligten übereinstimmen müssen, die Einleitung des Verfahrens zu verbieten, doch völlig überflüssig.

Ein solches Verbotungsrecht verträgt sich auch nicht mit der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 5.

Es wäre unverständlich, warum man für die Bewirkung der Auseinandersetzung bei Meidung gerichtlicher Einmischung eine Frist gesetzt und eine Verlängerung der Frist vorgesehen hätte, wenn die Erben, die an sich im Sinne haben, sich auseinanderzusetzen, doch auch nach Fristablauf die Auseinandersetzung verzögern könnten.

Wenn von dem Vorbehalte des § 192 BGB. Gebrauch gemacht worden ist, so geschah es hauptsächlich, um nach Tunlichkeit klare Verhältnisse zu schaffen. Nicht bloß der Bevölkerung die von der Herrschaft des früheren Rechtes gewohnte obrigkeitliche Hilfe bei der Ordnung der erbrechtlichen Verhältnisse angedeihen zu lassen, ist der Zweck der Vorschrift des Art. 4, sondern auch die Erfahrung der Hypothekenämter und Katasterbehörden, daß die Beteiligten, sofern sie nicht von Amts wegen entsprechend aufgeklärt werden, die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst dann bewirken, wenn sie hierzu durch ein äußeres Ereignis, wie z. B. die Aufnahme einer Hypothek, die Veräußerung eines Grundstücks, genötigt werden, war für die Einführung der Vermittelung von Amts wegen, sofern die Auseinandersetzung nicht binnen bestimmter Frist erfolgt, maßgebend (Mot. z. Nachl.-Ges., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1901/02 Beil.-Bd. 8 S. 3).

Weiter führen die Motive aus (S. 5 a. a. O.):

„Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Gesetz auf die Beteiligten keinen Zwang dahin ausüben will, daß sie die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses vornehmen; es soll den Beteiligten nur von Amts wegen Gelegenheit gegeben werden, die Auseinandersetzung vorzunehmen, wenn sie sie vornehmen wollen. Ob die Beteiligten sich auseinandersetzen wollen, bleibt völlig ihnen überlassen“, und auf S. 7:

„Erklären sämtliche Erben, daß sie sich nicht auseinandersetzen wollen, so ist die amtliche Vermittelung gegenstandslos.“

Diese Begründung der Vorschrift läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nicht rundweg jede Zurückweisung einer amtlichen Einmischung durch sämtliche Erben zulassen wollte, sondern daß er nur keinen Zwang zur Auseinandersetzung, zur Aufhebung der Erbengemeinschaft, üben, also die Zurückweisung der amtlichen Einmischung nur dann zulassen wollte, wenn die Beteiligten erklären, in Erbengemeinschaft bleiben zu wollen. Auch in den Motiven ist Auseinandersetzung und amtliche Vermittelung sorgfältig auseinander gehalten. Dem Willen des Gesetzgebers entspricht der im Gesetze gewählte Ausdruck, wie oben dargetan, vollkommen.

Wenn Haberstumpf in seinen Erläuterungen zu dem Nachlaßgesetze S. 9 schreibt, daß die Erben dem amtlichen Verfahren durch gemeinschaftlichen Widerspruch entgegenzutreten in der Lage sind, so geht daraus zwar nicht mit Sicherheit hervor, ob er mit diesen Worten die unserer Ansicht entgegengesetzte Meinung vertreten wollte, jedenfalls aber ist der Ausdruck ungenau und nicht in Einklang mit den Gesetzesmotiven, die er selbst vorher angeführt hat.

Auch dem Abgeordneten Wagner ist der Unterschied zwischen Auseinandersetzung und amtlicher Vermittelung entgangen, wenn er meint, daß

das Gericht den Beteiligten die gerichtliche Auseinandersetzung nicht aufdrängen kann, wenn sie erklären, daß sie sich nicht oder daß sie sich außergerichtlich auseinandersetzen wollen (Berh. der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Ber. Bd. 8 S. 621).

Wenn diese Bemerkung Wagner's richtig wäre, was für einen Sinn hätte es dann, im Falle die Erben ihre Bereitwilligkeit, sich auseinanderzusetzen erklären, die gerichtliche Einmischung dadurch noch in weitere Ferne zu rücken und ihnen weiter Zeit und Gelegenheit zur außergerichtlichen Auseinandersetzung zu geben, daß eine Verlängerung der gesetzlichen zweimonatlichen Frist zugelassen wurde? Damit ist den auseinandersetzungsbereiten Erben doch nur die Wahl gegeben, entweder die gerichtliche Einmischung hinzunehmen oder um Fristverlängerung nachzusuchen. Daß das Gericht die Frist verlängern kann, aber nicht muß, zeigt noch deutlicher, daß das Gericht von der Bornahme der ihm in Art. 5 ff. des Nachlaßgesetzes gebotenen Handlungen zum Zwecke der Herbeiführung der Auseinandersetzung nicht durch jedes Veto der Beteiligten abgehalten werden kann.

Die Aufhebung der Erbengemeinschaft wird den Erben nicht zur Pflicht gemacht, die amtliche Einmischung aber wird ihnen, wenn sie sich zwar auseinandersetzen wollen, die Auseinandersetzung aber verzögern, aufgedrängt.

Dies entspricht auch dem früheren Rechtszustand, in welchem, allerdings unbefristet, den Beteiligten die amtliche Vermittelung gleichfalls aufgedrängt war; diesen Rechtszustand abweichend vom Reichsrecht wieder herzustellen mit der Modifikation, daß den Beteiligten erst Zeit und Gelegenheit zur außergerichtlichen Regelung zu geben sei, gestattet ja gerade § 192 BGB.

Einem passiven Widerstande der Beteiligten gegen die Auseinandersetzung durch Unterlassung der erforderlichen Angaben, welche die Grundlage für die Auseinandersetzung schaffen sollen, hat Art. 5 Rechnung getragen. Das Nachlaßgericht wird für diesen Fall ermächtigt, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anzuordnen, nachdem ihm vorher die Pflicht auferlegt ist, im Falle des Art. 4 Abs. 1 die Teilungsmasse von Amts wegen festzustellen. Das Gesetz hat dem Nachlaßgericht also die Handhabe gegeben, selbständig und unabhängig von dem Willen der Beteiligten, die Auseinandersetzung zu fördern.

Wir gelangen also zu dem Schlusse: Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, die sich etwa der gerichtlichen Einmischung widersetzen, unter Belehrung über die Tragweite ihrer Erklärung zu einer ausdrücklichen Äußerung zu veranlassen, ob sie die Erbengemeinschaft aufheben wollen; nur im Falle der Verneinung dieser Frage darf das Gericht die weitere Tätigkeit in der Sache einstellen.